

h. 103, 16.

I. N. J. (X2000332)

Ya
385

Väterliche Vorsorge

Derer in Gott seligen Herren Vorfahrer
und weyland Ehrwürdigen Priester

Annabergischer
INSPECTION,

Vor ihre

Priester = Wittwen und = Waisen /

Anfänglich Anno 1570. in gewissen Legibus abgefasset /
Nachgehends

Anno 1622. erneuret und wieder in gute Ordnung gebracht /

Beide mahl auch von Churfürstl. Durchl. zu Sachsen gnädigst
approbirt und confirmirt /

Anlängst aber / Anno 1686. am 28. Julii bey gehaltenen Synodo
von der gesambten Ehrwürdigen Fraternität nochmahls einmüchig
beliebet / in etlichen Puncten erläutert /

Und hierauff vermöge des gemachten Schlusses zu besserer
Wissenschaft derer sämbtlichen Herzen Fratrum
in Druck befördert

Von

M. Christian Lehmann / Past. und Superint.
zu St. Annaberg.

Daselbst gedruckt bey David Nicolai / 1687



1. Tim. III. 5.

Εἰ δέ τις τῶ ἰδίου οἴκου προσῆναι ἔκ οἶδε, πῶς ἐκκλησίας Θεῶ ἐπιμε-
λήσεται;

1. Tim. V. 8.

Εἰ δέ τις τῶν ἰδίων καὶ μάλιστα τῶν οἰκείων ἔπρονοεῖ, τὴν πίστι-
νήνηται, καὶ ἔσιν ἀπίστα χείρων.

Αθ. VI. 1.

Ἐν δέ ταῖς ἡμέραις ταύταις ---- ἐγένετο γογγυσμὸς τῶν ----
ὅτι παρεθεωροῦντο ἐν τῇ Δακονίᾳ τῇ καθημερινῇ αἱ χήραι αὐτῶν.

1. Tim. V. 16.

Εἰ τις πιστὸς ἢ πιστὴ ἔχει χήρας, ἐπαρκείτω αὐταῖς, καὶ μὴ βαρε-
θῶ ἡ ἐκκλησία, ἵνα ταῖς ὄντως χήραις ἐπαρκέσῃ.



In Nomine SS. Trinitatis.

E
 ist / nach der Seeligmachenden
 Geburt unsers Heylandes und Erlösers
 Jesu Christi / in den 1570. Jahr / von
 denen Ehrwürdigen / Achtbaren und
 Wohlgelahrten Herrn M. Nicolao Ja-
 genteuffeln / Pfarrern und Superinten-
 denten / und allen Pastoribus und Diaconis dieser Superinten-
 denz einverleibet / mit einhelligen Gemüth / ihrer Wei-
 bern / Kindern und Erben zum besten / und zum Zeugniß
 Christlicher Fürsorge für dieselbigen / ein Ararium Pastro-
 rale fundiret und auffgerichtet / solches auch zehen Jahr
 hernach von den Churfürstl. Sächs. Ober-Consistorio zu
 Dresden / auff Ansuchung M. Alberti Lyttichii damahli-
 gen Superintendentis, confirmiret und bestetiget worden /
 und in die dreysig Jahr über denselben steiff und fest ge-
 halten worden / auch es so weit bracht / daß / wenn
 in hoc pio proposito man verharret / ohne sonderliche Be-
 schwerung ein ansehnlich Capital und Haupt-Summa
 hätte könen ausgeliehen und von dessen Jährlichen Zins
A 2
etliche

etliche Wittwen abgefertiget / oder aber die Contribution mercklich hätte können erhöhet und verbessert werden.

Gleichwie aber sonst nichts so Christlich / löblich / nützlich und heylsam constituiret / verordnet / und mit Legibus und Gesezen so wohl verwahret und behütet werden kan / welches nicht mit der Zeit und durch Veränderung der Personen und Gemüther / wo nicht gar zu nicht gemacht / doch zum wenigsten schändlich mißbrauchet und verderbet werden kan. Als hat dergleichen unglückseligen Zufall dieses wohl gemeinte Ararium Pastorale auch erfahren müssen / wie dann dessen Mißbrauch und Verderbniß wir aus Christlicher Liebe stillschweigende vielmehr præteriren und solches dem lieben GOTT und der Zeit befehlen / als solches invidiosè zu commemoriren und wieder die Regulam: De mortuis nil nisi bona: zu handeln gemeinet seyn. Wie wohl nun ihrer viel unter uns es dafür geachtet / daß man dieses Ararium solte fallen lassen / und ein jeder desto fleißiger für seine Person auff die seinen gedencken / sonderlich weil durch die Decreta, so folgendes Hauffen weise von Jahr zu Jahr an die leges Ararii gehangen worden / dasselbe ganz verändert / und solche dem Arario fürgezogen / und nach denselben sententioniret / also auch hiedurch viel unbillliches eingeführet und vielen Wittwen und Kindern die schuldige Contribution abgeschnitten worden: Wie dann auch die Hochansehnliche Churfürstl. Sächs. Herren Visitatores bey dero den 7. Julii Anno 1617. allhier gehaltenen Local-visitation, solches Ararium zu cassiren und auff zuheben selbst für gut angesehen. Weil aber bey denen lieben Posteris solches uns verweißlichen seyn und bösen Nachklang geben mögen: Als haben / nach
herz

herz
Gen
wel
bra
buti
gef
tion
Arti
mö
wen
zwa
Abg
und
ber
Cap
fün
ma
mit

I.
fein
den
nach
geth
ten

herzlicher Anruffung Gottes und mit wohlbedachten Gemüth/wir einen andern Weg für uns genommen/durch welchen dem eingerissenen und künfftig besorgenden Mißbrauch könnte abgeholfen und gewehret / und die Contribution einer jeden Wittwen / Kindern und Erben richtig gefolget werden / der Gestalt und also / daß eine Renovation und Erneuerung des Ararii fürgenommen/desselben Articul, so etwas dunkel/erläutert und erkläret/und vermög solcher Renovation und Erklärung einer jeden Wittwen / Kindern und Erben die bewilligte Contribution und zwar in einer gewissen und kurzen Zeit nach tödlichen Abgang eines jeden Herrn Fratris, ohn einige Wiederrede und Abgang/zur Steuer solte gefolget werden; Weil aber von nöthen seyn wollen/ daß solches in ordentliche Capita auch verfasset / und eine richtige Ordnung/ wie es künfftig mit unsern Arario und Fraternität zu halten / gemacht würde / Als haben wir uns derselben / wie folget/ mit einander vergliechen.

I. CAPUT.

Von denen Verwandten dieser Fraternität.

I. **W**S sollen Superintendens, Pastores und Diaconi dieser Superintendenz St. Annaberg alle und jede keinen ausgeschloffen jezzo und künfftig obligiret/verbunden und verpflichtet seyn / sich in diese Fraternität/ so bald nach ihren Anzuge / zu begeben / und daß sie derselben zugethan seyn / über derselben jederzeit steiff und feste halten / und ihre Contributiones zu rechter Zeit unsäumig erlegen

erlegen und allen und jeden Wittwen / Kindern und Erben folgen lassen wollen / mit ihrer Subscription zusagen und angeloben.

II. Da einer aus dieser Superintendenz an einen andern Ort / in oder auffer Landes / vociret und befördert würde / und ein Membrum dieser Fraternität seyn und bleiben wolte / dem soll dieses willig und gerne gegönnet werden / doch mit der Condition , daß er den Herrn Ephorum hierumb ansuche / und einen Pastorem oder Diaconum in dieser Superintendenz dahin vermöge / welcher sich auch darzu obligiren solle / daß er jedes mahl die angeordnete Contribution auff den bestimten Tag für ihm richtig mache und abtrage.

III. Da einer Alters oder beharrlicher Leibes Schwachheit halber resigniren oder einen Substituten halten müste / so soll er nicht allein für seine Person ein Membrum dieser Fraternität seyn und bleiben / sondern auch sein Substitutus pflichtig und schuldig seyn / sich so bald in diese Fraternität zu begeben und dieselbe zu unterschreiben.

IV. Kein Schul-Diener oder Politicus soll forthin in diese Fraternität recipiret werden / damit dieselbe nicht zu weitläufftig / des Contribuirens zu viel / auch desto besser über den Legibus könne gehalten / und die Negligentes compelliret werden.

II. CAPUT.

Von den Contributionen.

I. **S**oll eines jeden Fratrīs Wittwen / Kindern und Erben / wer und wo die auch seyn / dreyssig Thaler / jeden zu 24. Groschen aus dieser Fraternität nach desselben

ben tödlichen Abgang gegeben werden / und demnach ein jeder zu dieser Fraternität gehöriger schuldig sein / so offft sich mit einem Fratre der Todesfall begiebet / wenn der Tag darzu beniemet wird / einen halben Thaler oder zwölf gute Groschen an guter gänger und geber Münz / ohn allen Verzug / seinem Praefecto zu zuschicken / und solches des verstorbenen Fratr's Wittwen / Kindern und Erben zu contribuiren.

II. Soll solche Contribution erfolgen / so bald in der zwölfften Wochen nach den Todesfall / und von Superintendenten durch ein umbgehend Patent vier wochen zuvor ein Tag namhaftig gemacht werden / auff welchen ein jeder seinem Praefecto seine Contribution überantworten soll / welcher ihn auch darüber quittiren soll : Wie denn die Praefecti das eingebrachte Geld so bald nach der zwölfften Wochen auff der Superintendenz den Wittben / Kindern und Erben auszahlen sollen.

III. Ob es wohl erträglicher / wenn des Jahrs nicht mehr als zweyen Wittwen / Kindern und Erben contribuirt würde / und die andern nachwarten müsten / jedoch / weil bishero dadurch zu allerhand Mißbrauch Anlaß gegeben worden / als sollen des Jahrs / wo sich so viel Fälle begeben würden / vier Wittwen / Kinder und Erben richtig contribuirt werden / in Erwegung / daß solches nicht allezeit geschiehet : Wo aber in einen Jahr mehr als vier Fälle sich begeben würden / sollen die übrigen bis in das künfftige Jahr warten / und wie sich die Fälle begeben / abgerichtet werden / doch daß allezeit die Abfertigung in zwölf Wochen auch geschehe.

IV. Soll ein jeder der Fratrum schuldig und pflichtig seyn / sechzehen Jahrlang jedes Jahr einen halben Thaler
oder

Er-
gen
ern
de/
vol-
hoch
mb
Su-
bli-
ibu-
und
heit
soll
Fra-
utus
ität
die-
t zu
esser
entes
Er-
aler /
essel-
ben

oder 12. Groschen / so bißhero Trimestria genennet worden / auff den Tag / so ihm wird dazu benannt werden / ohne Verzug zu erlegen / welches Geld oder Trimestria zur Completion der dreißig Thaler sollen angewendet werden / auch wie bißhero über dieselberichtige Rechnung gehalten / da auch die Trimestria sich nicht so weit erstrecken würden / alsdenn soll aus jeder Kirchen ein Groschen Zubuß genommen und unter die Almosen verschrieben werden.

III. CAPUT.

Von Inspectoribus und Præfectis.

I. **D**er Superintendens soll dieser Fraternität supremus Inspector seyn / auch ihme vier Seniores, als zween aus den Marienbergischen und zween aus dem Buchhölzer Kreyß / welche ætate & officio Seniores seyn / Ihm adjungiret und zugeordnet werden / welche / so offte sich eine Stelle verlediget / in conventu per suffragia zu eligiren / so auch Zeit ihres Lebens Seniores bleiben sollen. Diese sollen neben den Superintendenten diese Fraternität und deroselben Wohlfart und Erhaltung Ihnen befohlen seyn lassen / und für andern wohl aufsehen / daß mit Einbringen und Auszahlen der Contribution recht umbgegangen werde / auch ohn aller Fratrum Vorwissen und Einwilligung nichts gethan und fargenommen / sondern alles in Conventu gehandelt werde.

II. Sollen zween Præfecti und aus jeden Kreyß einer in conventu per suffragia erwahlet werden / welche solche Præfecturam drey Jahr zu verwalten schuldig seyn sollen: Diese beyde Præfecti sollen die Contributiones, ein jeder in
 seinen

seinen Kreyß einnehmen und darüber quittiren / auch je-
derzeit von den Superintendenten eine Quittanz eingean-
worteter Contribution empfangen / weil der Wittwen / Kin-
der und Erben / Quittanzen bey der Superintendenz blei-
ben sollen.

III. Bey dem conventu Fraternitatis sollen Seniores und
Praefecti, so oft es von nöthen / eligiret / auch den anwesen-
den Herren Fratibus aller Wittwen / Kinder und Erben
Quittanzen / denen sie contribuirt / fürgerechnet / und sie /
daß ihr Geld recht angewendet / versichert werden.

IV. Soll dem andern Theil der Foundation Bücher jeder-
zeit vom Superintendenten, oder der Seniorn einem ingrossi-
ret / und einverleibet werden / wenn nicht allein mit einem
Fratre der Todesfall sich begeben / sondern auch / welchen
Tag seiner Wittwen / Kindern und Erben die Contribu-
tion ausgezahlet / und sub qua litera vel signo derselben
Quittanz beygelegt und zubefinden.

IV. CAPUT.

Von Nutz und Brauch der Contribution.

I. Soll die Contribution von dreißig Thalern ohn al-
len Unterscheid eines jeden Fratris Wittwen und
Kindern / erzogenen und unerzogenen / ausgestatteten und
unausgestatteten / reichen und armen : Da auch keine
Wittwen vorhanden / denen Kindern / da auch keine Kinder
verhanden / sonst seinen Erben gefolget / und ohne Wei-
gerung ausgezahlet werden / auch einem jeden Fratri frey-
stehen / wie ers mit solcher Contribution unter denen seinen
gehalten haben wolle / zu disponiren und zuverordnen.

B

II. Wo



II. Wo aber von einem Fratre keine disposition gemacht / sollen neben dem Superintendenten die Seniores un̄ Præfeti einrathen helffen / damit von diesem Gelde / jedoch mit der andern Geschwister Bewilligung / denē kleinen un-
erzogenen / wie auch denen un-
ausgestatteten zu förderst
möchte geholffen werden.

III. Soll keinem Creditori, wer der auch sey / nachgesehen noch gestattet werden / sich von denen Geldern / welche wir als ein Allmosen / Weibern / Kindern und Erben contribuiren / bezahlet zu machen / auch darzu keine arrest gestattet und angenommen werden.

IV. Sollen Wittwen / Kinder und Erben ihnen einen Pastorem oder Diaconum in dieser Superintendentenz zum Vormünden ad hunc actum ernennen / und durch den Superintendenten bestetigen lassen / welcher Vormund neben ihnen die Contribution empfangen / quittiren / und daß dieselbige recht angewendet werde / auffsehen soll.

V. CAPUT.

Von der Obligation und Zwang.

I. **I**n jeder so in diese Fraternität recipiret wird / soll sich derowegen bey dem Superintendenten anmelden / welcher ihm die leges Fraternitatis fürlegen soll / daß er dieselbe zuvor lese / und darauff dieselben ihn subscribiren lassen / welche Subscription seine Bewilligung seyn soll.

II. Soll derjenige / so in diese Fraternität recipiret wird / pro felici introitu einen Thaler zuerlegen schuldig seyn / welcher wie die Trimestria soll berechnet und gebraucht werden.

III. Wenn

III. Wenn einer seine Contribution auff den gesetzten Tag dem Praefecto nicht zuschickt / dem soll von dem Superintendenten kein Bierzettel / bisz ers richtig machet / subscribiret / und darneben in conventu von denen Fratribus umb etwas an Geld gestraffet / und solche Straffe / wo er sie nicht erleget / durch vorhergehende Mittel erzwungen werden.

IV. Wo einer diesen Zwang eludiren / und also in unsere wohlgemeinte Fraternität einen Riß machen und Trennung anrichten würde / dessen Ungehorsam soll dem Churfürstlichen Sächsischen Obern-Consistorio von der ganzen Fraternität geklaget / und umb ernstes Einsehen gebeten werden.



Dieses ist also die Renovation und Erklärung des Ararii Pastoralis und Fraternität hey dieser Superintendentenß St. Annaberg / welche von uns mit einhelligen Gemüth den XIII. Junii dieses 1622. Jahrs auff der Superintendentenß ist auffgerichtet und bewilliget worden. Belanget hierauff an den Durchlauchtigsten / Hochgebohrten Fürsten und Herrn / Herrn Johann Georgen / Herzogen zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / des H. Römischen Reichs Erz-Marschallen und Churfürsten / Landgraffen in Thüringen / Marckgraffen zu Meissen / Burggraffen zu Magdeburg / Graffen zu der Marck und Ravensberg / Herrn zu Ravensstein etc. unsern gnädigsten Churfürsten und Herrn etc. unser allerseits unterthänigstes / gehorsamstes und demüthigstes Flehen und Bitten / Ihr Churfürstliche Gnaden gnädigst geruhen wolle / diese Renovationem

Ararii gnädigst zu confirmiren / und durch Ihrer Chur-
fürstl. Gnaden Præsidenten / Rätthe und Affessores
bey dem Obern Consistorio zu Dresden uns darben
gnädigst handhaben und schützen wolle / welches mit
unsern Gebet und unterthänigsten Diensten wir zu
verdienen Zeit unsers Lebens schuldig und willig.

Der barmherzige getreue G D T Z / dem zuför-
derst zu Ehren / dem Ministerio zu Ruhm / andern
zur guten Nachfolge / und unsern Weibern und Kin-
dern zum besten dieses Christliche nützliche Werck
fürgenommen / wolle durch seine Gnade und See-
gen darüber walten und halten / und uns jezo /
als auch unsere Successores, regieren und führen / daß
was einmahl beschlossen und bewilliget / jederzeit in
gute und fleißige Obacht genommen / und vermit-
telst seines Göttlichen Seegens / auch durch diese
Contribution unsern Weibern / Kindern und Erben
bey diesen letzten kargen und fülzigten Zeiten / da die
Liebe recht erkaltet / und die Gutthätigkeit gegen das
Predig-Ambt veraltet / wohl und viel gedienet / gera-
then und geholffen werde / umb J E S U Christi seines
allerliebsten Sohnes willen / Amen.

Superintendens, Pastores,
Diaconi und Substituti
in der Superintendenz St. Anna-
berg sämbtlich.

Von



In Gottes Gnaden Wir
 Johann Georg / Herzog zu
 Sachsen / Jülich / Cleve und
 Berg / des H. Römischen Reichs
 Erb-Marschall und Churfürst /
 Landgraff in Thüringen / Marck-
 graff zu Meissen / Burggraff zu Magdeburg /
 Graff zu der Marck und Ravensbergk / Herz zu
 Ravenstein etc. Hiermit thun kund jedermans
 niglichen / daß uns die Würdigen / unsere liebe an-
 dächtige und getreuen / Superintendens , Pastores
 und Diaconi in der Inspection St. Annaberg / un-
 terthänigst zuerkennen gegeben / welcher Gestalt
 Sie aus hochdringender Noth / und damit das
 wohlgemeinte Ararium und Fraternität / welches
 ihren Weib und Kindern zum besten / von ihren
 Vorfahren / bey dieser Superintendenz gestiftet /
 und angerichtet worden / bey Bürden erhalten
 werden möchte / renoviren und eine Erklärung ü-
 ber dasselbe mit einmüthigen Sinn und Herzen /
 verfassen müssen / dieselbe mit ihren Händen sub-
 scribi-

scribiret und dabeneben umb unsere gnädigste Confirmation, damit berührte Erklärung / von etlichen / wie hiebevord der Foundation geschehen / nicht zuwieder gelebet und gestrebet werden könnte / un-
terthänigst gebeten.

Wann wir dann vermercken / daß angeregter voriger zwischen ihnen auffgerichter Foundation, diese verfaßte Erklärung / (welche sich anfähet: In Nomine Sacrosanctæ Trinitatis. Es ist nach der seligmachenden Geburt unsers Heylandes und Erlösers Jesu Christi / in dem 1570. Jahr zc. und endet: Auch durch diese Contribution unsern Weibern / Kindern und Erben / bey diesen letzten kargen und fülzigten Zeiten / da die Liebe recht erkaltet / und die Gutthätigkeit gegen das Predig-
Ampt veraltet / wohl und viel gedienet / gerathen und geholffen werde / umb Jesu Christi seines allerliebsten Sohns willen / Amen.) Davon wir in unsern Obern-Consistorio copiam behalten las-
sen / nicht entgegen / sondern aus Christlichen Bes-
dencken und ihren armen Wittwen und Wäisen zum Besten geschehen: Als haben wir umb angeführter Ursach willen offtgemelte Erklärung / und die darinnen verleibte Articul gnädigst confir-
mirt und bestetiget. Confirmiren und bestetigen die
aus Churfürstlicher Macht und Obrigkeit hier-
mit

mit und in Krafft dieses Brieffes/und wollen daß
derselben allenthalben / ohne einzigen Abbruch /
stet / fest und unverbrüchlichen nachgelebet / auch
biß an uns von unserm Obern-Consistorio vieler-
wehnte Fraternität dabey geschützet und gehand-
habet werde. Treulichen sonder Befehrde /
Zu Uhrkundt haben wir diese Confirmation mit
unserm zu End auffgedruckten Chur-Secret be-
kräftiget / und eigenen Händen unterschrieben.

Geschehen und geben zu Drefden am
zwen und zwanzigsten Monats Tag
Junii, des eintausend sechs hun-
dert und fünff und zwanz-
zigsten Jahrs.

Johann Georg Churfürst.



Zu mercken /

I. **D**ennach die Ehrwürdige Fraternität bey gehaltenen Synodo An. 1686. bedacht gewesen / wie die in legibus geordnete Steuer / denen armen Wittwen zu Trost / biß auff 40. Thl. erhöht werden möchte / ist in Vorschlag kommen / und beliebt worden / daß jedesmahl auß dem Kirchenvermögen in subsidium etwas mehrers / nemlich 4 Groschen aus einer Matre, und 2. Groschen aus einer Filia, beygetragen und unter die Almosen verschrieben werden solten / damit so dann einer jeden Wittwe 40. Thaler ausgezahlt werden könnte / und aus welchen Kirchen diese wenige Groschen nicht gereicht würden / derer Priester Wittwen solten mit denen vorhingesezten 30. Thal. abgefunden werden. Als man aber nachgehends befunden / daß auch diese bewilligte 4. Groschen nicht zulänglich / ist von Tit. Hrn. D. Andrea Kühn damahligen Superintendenten / An. 1678. am 8. Febr. in einem Ausschreiben angedeutet worden / daß in Zukunfft jedesmahl aus einer Matre 6. Gr. und aus einer Filia 3. Gr. auff obige Weise gereicht und verschrieben werden solten / welches bißhero auch also gehalten worden.

II. Ob wohl von langer Zeit her die Praefecti, wegen Kriegs Gefahr und andern Ursachen / nur aus dem Ministerio Metropolitano zu St. Annaberg gewehlet worden / welche auch die Gelder eingenommen / verrechnet und in Gegenwart des Superintendenten ausgezahlt; jedoch hat man vor gut befundē / vermöge derer Legum, hinfuro auch aus einen jeden Kreis einen Praefectum zu erwählen / welche dem Metropolitano zu geordnet werden / die Gelder von denen Hrn. Fratribus einnehmen / alle Jahr zweymahl / als am

Lactare

Latare und Jacobi Markt Mittwochs/in der Metropoli auf
 der Superintendentur zusammen kommen/die Contribu-
 tiones verrechnen/die Wittwen befriedigen/und nach de-
 nen Legibus allenthalben verfahren/auch ein jeder von die-
 sen dreien einē Schlüssel zu dem in der Sacristen der Haupt-
 Kirche befindlichen eisernen Kasten bey sich haben solten. Zu
 Zehrung ist ihnen jedes mahl 1. Thal. deputiret worden.

III. Damit auch die Herren Fratres, von denen Membris
 der löbl. Fraternität/gewisse Nachricht haben möchten/ist
 derer selbst/wie sie sich anizo am Leben befinden/folgendes
 Verzeichniß/nach der bey der Superintendentur befindlichē
 Ordnung/hierber communiciret worden/mit gelassenen
 spatio, damit bey kunfftig nach Gottes Willen erfolgen-
 den Veränderungen/aus denen dießfalls gewöhnlichen
 Ausschreiben/die neuen Membra jedes Orts eingerücket
 werden könnten.

IN METROPOLI.

1. St. Annaberg

Hr. M. Christianus Lehmann Scheibenber-
 gensis, Past. & Superintendens.

Hr. M. Sigismundus Zimmermann/Neu-
 marckens, Variscus, Berg-Prediger.

¶

Herr

- 3. Hr. M. Enoch Zobel Schneebergensis, Archidiaconus, h. t. Aerarii Praefectus
- 4. Hr. M. Johan-Heinricus Zöbin Annæberg, Diaconus.
- 5. Hr. M. Sigismundus Richter Chemnicensis Hospital-Pfarrer.

IN CIRCULO BUCHOLTZENSI.

- 6. Buchholz. Hr. M. Michaël Dehne Lengefeldens. Past.
- 7. Frankahl. Hr. Christophorus Eberhart Past.
- 8. Bärenstein. Hr. Christianus Schubert Past.

9.

10.

11.

12.

13.

14.



, Ar-

9. Wiefenthal.

Hr. David Ryhel Wiefenthalens. Past.

10.

Hr. M. Immanuel Lehmann Scheibenber-
gensis, Diaconus.

berg.

censis

11. Neudorff.

Hr. M. Theodorus Arnoldus Neudorffens.
(Past.

12. Erondorff.

Hr. M. Joh. Christophorus Günther Wol-
ckensteinensis, Pastor.

. Past.

Past.

13. Schletta.

Hr. M. Christophorus Tauscher Elterlinen-
sis, Pastor, h. t. Aerarii Praefectus,

Past.

14. Sehma.

Vacat ab obitu B. Dn. Nathan, Trobitzschens.



- | | |
|------------------------------|---|
| 15. Scheibenberg | Hr. Christianus Lehmann Königsvaldens.
Senior. |
| 16. Mittweida. | Hr. Godofred. Pätzolt / Annabergens. Past. |
| 17. Raschau. | Hr. Jonas Schneider / Eribergensis. Past. |
| 18. Grünstädel. | Hr. M. Gottlieb Huth / Grünstadenf. Past. |
| 19. Breitenbrunn. | Hr. Paulus Cranz / Werdaviensis, Past. |
| 20. Johān-Georgen-
Stadt. | Hr. Johan. Meisner / Schneebergens. Past. |

denf.

21.

Hr. Salomon Krause/

Diacon.

Past.

22. Schwarzenberg.

Hr. M. David Köhler/Coldicenf. Adjunct.

(Past.

23.

Hr. M. Christophorus Blechschmied/Schei-
bergensis, Substitutus.

Past.

24. Beyrsfeld.

Hr. Laurentius Georgius Mythius, Past.

Past.

25.

Hr. M. Tobias Schmidt/Stolbergens. Subst.

Past.

26. Grünhain.

Hr. Georg Bergicht/ Past. emeritus. Sen.

27.

Hr. Christian. Breitfeldt/ Annaberg. Past.

Past.

28. Elsterlein.

Hr. M. Christianus Hesse/

Pastor.

29. Her.



29. Hermansdorff.

Hr. Paulus Zeidler/Cygneus,

Pastor,

30. Geyer.

Hr. M. Cornelius Cunigham / Annæberg.
(Pastor.

31.

Hr. Elias Lux, Presnicens, Bohemus, Diac.

32. Tannenbergl.

Hr. M. Paulus Schlegel / |

Past.

33. Königswald.

Hr. M. Godofred, Kölicf / Annæberg .Past.

34. Jöstadt.
35.

Hr. M. Samuel Rebentrost / Pastor.
Hr. M. Christoph. Theodor, Ernesti, Subst.

36. Arnsfeld.

Hr. Johann Heyn / Pastor.

37.

Hr. Johann Friedrich Kirchner / Diac.

38. Mildenau.

Hr. Johann Friedrich Poëtzius, Past.

39. Kickerwaldt.

Hr. M. Ernestus Strunk / Pastor.

IN CIRCULO MARIAEBERGENSESI.

40 St. Marienberg. Hr. M. Christophorus Hasper / Thumensis
Pastor, h. t. Aerarii Praefect.;

41.

Hr. Joh. Cornelius Schwabe / Mariaeberg,
(Diac.

42. Lauterbach.

Hr. Johannes Herman / Pastor.

43. Zöblitz.

post obitum b. Dni. Jeremiae Meßlers
Hr. M. Johann Wolfgang Kösch /
vocatus Pastor,



44. Kühnhanda.

Hr. Georg Heinrich Königsdorffer / Fri-
bergensis, Pastor.

45. Albernhamm.

Hr. M. Joachim Weise / Marienberg. Past.

46. Lengefeld.

47.

Hr. Johann Major, Senior,
Hr. Georg Friedrich Seydel /

Past.
Substit.

48. Groß Olbers-
dorff.

49.

Hr. Christianus Köhler / Pastor. Senior.
Hr. M. Johann-Michael Reinhold / Subst.

D

50. W.

50. Wolkenstein.

Hr. M. Joachim Maximilianus Morlin / Past.

51.

Hr. M. Benjamin Sommer / Diaconus

52. Schönbrunn.

Hr. M. Christian Rudolph Müller / Dresd-
densis, Pastor.

53. Drebachs

Hr. David Rebentrost / Past.

54. Weißbach.

Hr. M. Wilhelm Pauli, Annaberg. Past.

55.

56.

57.

58.



55. Gelsenau.

Hr. Godofredus Hillner /

Pastor.

56. Thumb.

Hr. Godofredus Viehweger /

Past.

57. Ehrenfrieders-
dorff.

Hr. Theodorus Allich /

(Past.)

58.

Hr. Theophilus Richter /

Diac.

EXTRANEL

59,

Hr. Christophorus Prætorius, antehac Pastor
Neudorffensis, nunc Superintendens
Saydensis.

60,

Hr. M. Petrus Thieme/ antehac Pastor Cro-
tendorffensis, nunc Pastor Zvönicensis,
Diœces, Zvvicaviensis.



h. 103, 16.

I. N. J.

Väterliche Vor

Derer in Gott seligen He
und weyland Ehrwürdige

Annaber

INSPECT

Vor ihre

Priester = Wittwen u

Anfänglich Anno 1570. in gewissen
Nachgehends

Anno 1622. erneuret und wieder in gu
Beyde mahl auch von Churfürstl. Durch
approbirt und confir

Unlängst aber / Anno 1686. am 28. Julii
von der gesambten Ehrwürdigen Fraterni
beliebet / in etlichen Puncten

Und hierauff vermöge des gemachte
Wissenschaft derer sämbtlichen
in Druck beförder

Von

M. Christian Lehmann / Pal
zu St. Annabe

Dasselbst gedruckt bey David



BIBLIOTHEK

